



# LANDTAG NRW

## Benutzungsordnung für die Tiefgarage im Landtagsgebäude (Tiefgaragenordnung)

### 1 Nutzungsberechtigte Personen

#### 1.1 Ständige Nutzerinnen und Nutzer

Als ständige Nutzerinnen und Nutzer des Hauses können

- a) die Mitglieder des Landtags,
- b) die Beschäftigten der Fraktionen, der Mitglieder des Landtags und der Landtagsverwaltung,
- c) die Beschäftigten der ständig im Hause tätigen Firmen,
- d) die Mitglieder der Landespressekonferenz,
- e) Beschäftigten der Ministerien, denen ein Parkplatz in der Tiefgarage des Landtagsgebäudes zugewiesen wurde, und
- f) Personen mit besonderer Funktion (z.B. Kommissionsmitglieder)

grundsätzlich die Tiefgarage im Landtagsgebäude mit einem Fahrzeug während ihres Aufenthaltes im Gebäude bzw. an ihrem Arbeitsplatz im Ministerium nutzen. Als Zeichen ihrer Parkberechtigung führen diese Personen eine Parkplakette des Landtags an ihrem Fahrzeug.

#### 1.2 Sonstige Nutzerinnen und Nutzer

Sonstigen Personen, denen der Zutritt zum Landtagsgebäude auf Grund ihrer Funktion oder aus berechtigtem Anlass regelmäßig gestattet ist, sowie den Einzelbesucherinnen und Einzelbesuchern ist die Benutzung der Tiefgarage im Einzelfall im Rahmen ihres Aufenthaltes im Landtagsgebäude gestattet, sofern die jeweils vorhandenen Platzkapazitäten es zulassen. Diese Personen weisen sich bei der Einfahrt in die Tiefgarage mit ihrem Dienst-, Presse- oder entsprechendem Ausweis aus bzw. legen ihre Einladung vor. Als Einladung gilt auch die Anmeldung durch eine der unter Pkt. 1.1 a) - d) genannten Personen.

### 2 Parkplaketten

Die Parkplaketten der ständigen Nutzerinnen und Nutzer sind einzeln nummeriert und werden stets einem Fahrzeug fest zugeordnet; sie sind jeweils für die aktuelle Wahlperiode gültig und bei Beginn einer neuen Wahlperiode auszutauschen. Die Ausgabe der Parkplaketten erfolgt durch die Landtagsverwaltung. Name der Fahrzeughalterin bzw. des Fahrzeughalters, Kennzeichen des Fahrzeugs und die Plaketten-Nummer werden von der Verwaltung registriert, um im Notfall eine rasche Zuordnung des Fahrzeugs zu ermöglichen.




Die Plakette ist auf der Beifahrerseite des Fahrzeugs oben an der Windschutzscheibe gut sichtbar zu befestigen. Sofern wegen Nutzung wechselnder

Fahrzeuge erforderlich, stellt die Verwaltung bis zu drei Parkplaketten je nutzungsberechtigter Person zur Verfügung. In besonders begründeten Einzelfällen kann die Verwaltung ausnahmsweise weitere Parkplaketten ausgeben. Aus der Ausgabe mehrerer Parkplaketten an eine nutzungsberechtigte Person ergibt sich für diese keine Berechtigung zum gleichzeitigen Abstellen mehrerer Fahrzeuge in der Garage.

Um einen möglichen Missbrauch durch unberechtigte Dritte zu verhindern, sorgen die Fahrzeughalterin bzw. der Fahrzeughalter dafür, dass die Plakette vor einer Abgabe ihres Fahrzeugs an andere Personen (z.B. bei Verkauf, Verschrottung etc.) bzw. bei Wegfall der Voraussetzungen für ihre Parkberechtigung (z.B. Ausscheiden aus dem Landtag, Beendigung des Arbeitsverhältnisses) entfernt wird.

### 3 Zuordnung der Parkflächen in Sitzungswochen

Die Parkflächen in der Tiefgarage sind in den Sitzungswochen wie folgt zugeordnet und ggf. gekennzeichnet:

Nutzergruppe	Ebene	Bereich	Kennzeichnung	
Abgeordnete	U1	in Sitzungswochen: rund um Aufzug F (s. als Anlage 1 beigefügten Plan der Ebene U1)	Schild: 	
Mitarbeiter/innen der Fraktionen	U1	In Sitzungswochen: außerhalb Abgeordnetenbereich	keine besondere Kennzeichnung	
LPK	U1			
Gehbehinderte	U1	ausgewiesene Parkplätze in der Nähe des Aufzugs F	Schild: 	
Mitarbeiter/innen der - Abgeordneten, - Landtagsverwaltung, - Fremdfirmen - Landesregierung	U2 U2 U2 U2	gesamter Bereich der Ebene U2	keine besondere Kennzeichnung	
Dienstfahrzeuge				
- Landtag	U1			}ausgewiesene Parkplätze }auf der jeweiligen Ebene
- Landesregierung	U2			
sonstige Personen	U2 U1	nach freien Platzkapazitäten	Schriftzug: 	

In den sitzungsfreien Wochen stehen allen Parkberechtigten nach Pkt. 1.1 a) - d) und e) dieser Verordnung beide Tiefgaragenebenen zur Verfügung.

### 4 Regeln für die Nutzung der Tiefgarage

Alle Nutzerinnen und Nutzer der Tiefgarage üben gegenseitige Rücksichtnahme und verhalten sich stets vorsichtig.

Grundsätzlich gelten für die Nutzung der Tiefgarage folgende Regelungen:

- a) In der Tiefgarage gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung (StVO).
- b) Die Tiefgarage darf nur mit Kraftfahrzeugen befahren werden. Das Befahren der Tiefgarage mit Fahrrädern, Skateboards, Inlineskates, usw. ist verboten.
- c) In der gesamten Tiefgarage ist im Schritt-Tempo zu fahren, auf Fußgänger ist Rücksicht zu nehmen.
- d) Im gesamten Bereich der Ein- und Ausfahrten darf nur in angemessen vorsichtiger Fahrweise gefahren werden.
- e) Die durch Richtungspfeile oder Fahrbahnmarkierungen vorgegebene Fahr- richtung bzw. Fahrspur ist einzuhalten.
- f) Das Rückwärts-Einparken ist nicht gestattet.
- g) Fahrzeuge dürfen nur auf den gekennzeichneten Parkplatz-Flächen innerhalb der jeweiligen Markierung abgestellt werden. Die Nutzung der Fahrgasse und daneben liegender Parkplätze darf in keiner Weise beeinträchtigt sein. Brandschutztore einschl. der Schlupftüren sowie Treppenaufgänge und Notaus- gänge sind unbedingt freizuhalten. In den Fahrgassen dürfen keine Fahrzeuge abgestellt werden.
- h) Ein unnötiges Laufenlassen des Motors ist aufgrund der möglichen Vergiftungsgefahr zu unterlassen.
- i) Die Tiefgarage darf zu Fuß nur über die ausgeschilderten Treppenhäuser im Bereich „F“ und „D“ betreten und verlassen werden. Die übrigen Treppenhäuser sowie die Ein- und Ausfahrten sind nur im Notfall als Fluchtwege zu benutzen.
- j) Das Rauchen und die Verwendung von Feuer sind verboten.
- k) Das Einstellen eines Kraftfahrzeuges mit undichtem Tank bzw. Öl-, Kühlwasser-, Klimaanlage-Behälter und Vergaser sowie anderen den Betrieb der Tiefgarage gefährdenden Stoffen ist verboten.
- l) Das Waschen, die Wartung und das Betanken von Kraftfahrzeugen sowie die Lagerung von Gegenständen und Abfall, insbesondere von Betriebsstoffen, feuergefährlichen Gegenständen oder entleerten Betriebsstoffbehältern, sind in der Tiefgarage verboten.
- m) Für Klein-Abfälle sind die bereitgestellten Abfallbehälter zu nutzen.
- n) Das Einstellen von Fahrzeugen ohne gültige Zulassung ist verboten.
- o) Das Abstellen von Fahrzeugen mit gültiger Parkplakette über Nacht oder an Wochenenden und Feiertagen ist grundsätzlich nur aus mandatsbezogenem oder dienstlichem Anlass gestattet und erfolgt auf eigene Gefahr; sonstige Fahrzeuge dürfen in diesen Zeiten nicht in der Tiefgarage verbleiben. Ausnahmen im Einzelfall sind nur mit Genehmigung des Gebäudemanagements zulässig.
- p) Jeder Schadensfall ist vor dem Verlassen der Tiefgarage am Empfang zu melden.
- q) Den Anweisungen des Ordnungsdienstes des Landtags ist Folge zu leisten.

## **5 Verstoß gegen die Nutzungsregeln; Entfernung bzw. Umsetzung von Fahrzeugen**

Der Ordnungsdienst des Landtags führt regelmäßig Kontrollen in der Tiefgarage durch. Festgestellte Verstöße gegen die Nutzungsregeln werden registriert. Bei wiederholten Verstößen kann die Zufahrtsberechtigung für die Tiefgarage zeitlich begrenzt oder auf Dauer entzogen werden; in besonders schwerwiegenden Fällen gilt dies bereits beim ersten Verstoß.

Das Gebäudemanagement ist berechtigt, Fahrzeuge aus der Tiefgarage entfernen zu lassen bzw. innerhalb der Garage umsetzen zu lassen,

- a) wenn das Fahrzeug hindernd oder verkehrswidrig abgestellt ist,
- b) bei sonstigen Verstößen gegen die o.a. Nutzungsregelungen nach entsprechender Ermahnung,
- c) in dringenden Notfällen,
- d) bei nicht unerheblichen Störungen des Betriebsablaufs.

Die Entfernung bzw. Umsetzung des Fahrzeugs erfolgt auf Kosten der Fahrzeughalterin bzw. des Fahrzeughalters, falls diese/dieser für das Gebäudemanagement nicht kurzfristig erreichbar ist oder dessen Aufforderung, das Fahrzeug fortzubewegen, nicht umgehend befolgt.

## **6 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Die Tiefgaragenordnung ist als Anlage Bestandteil der Hausordnung des Landtags NRW.

Sie wird im Intranet des Landtags veröffentlicht; die ständigen Nutzerinnen und Nutzer der Tiefgarage erhalten bei Ausstellen einer neuen Parkplakette ein gedrucktes Exemplar.

Düsseldorf, den 22. Februar 2012

Der Präsident des Landtags NRW

Eckhard Uhlenberg